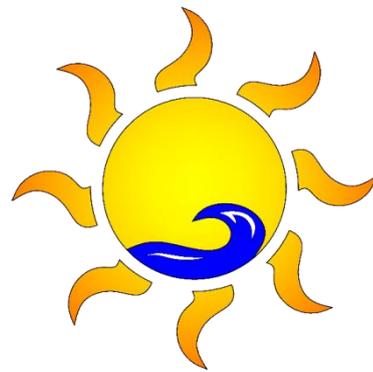


Natur- und Wassersportfreunde e.V. Heidesheim

Unteraue 39 – 55262 Heidesheim-Heidenfahrt – Rheinkilometer 513L



Mitgliedsantrag

Ich/Wir erkläre/n mit Wirkung vom _____ meinen/unseren Beitritt zu den Natur- und Wassersportfreunden e.V. Heidesheim auf eine Mindestmitgliedschaft von einem Jahr. Gleichzeitig bestätige/n ich/wir die Kenntnisnahme der Vereinssatzung, die ich/wir hiermit anerkennen.

Antragsteller:

Name: _____

Vorname: _____

Geburtstag: (TT.MM.JJJJ) _____

PLZ/Wohnort: _____

Strasse: _____

Telefon (Festnetz) _____

Telefon (Mobil) _____

Email: _____

Bootsführerschein/e Klasse: _____

Partner/Ehepartner:

Name: _____

Vorname: _____

Geburtstag: (TT.MM.JJJJ) _____

PLZ/Wohnort: _____

Strasse: _____

Telefon (Festnetz) _____

Telefon (Mobil) _____

Email: _____

Bootsführerschein/e Klasse: _____

Kind/Kinder:

Name: _____

Vorname: _____

Geburtstag: (TT.MM.JJJJ) _____

Name: _____

Vorname: _____

Geburtstag: (TT.MM.JJJJ) _____

Der Beitritt erfolgt als:

ordentliche/s Mitglied/er fördernde/s Mitglied/er jugendliche/s Mitglied/er

Den aktuellen Beitragssatz entnehme ich/wir der derzeit gültigen Beitragstafel.

Datum/Unterschrift des Antragstellers

*Datum/Unterschrift des Erziehungsberechtigten
(bei Kindern/Jugendlichen)*

Einzugsermächtigung

Hiermit ermächtige ich den Verein „Natur- und Wassersportfreunde e.V. Heidesheim“ widerruflich, den von mir zu zahlenden Mitgliedsbeitrag bei Fälligkeit jährlich zu Lasten meiner nachstehen aufgeführten Bankverbindung mittels Lastschrift einzuziehen. Die Beitragszahlung soll erfolgen zu Lasten des Kontos:

Kontoinhaber: _____
Bank: _____
IBAN: _____
Datum: _____
Ort: _____
Unterschrift: _____

Vorstehender Beitrittsantrag wird nur wirksam wenn er vollständig (Blatt 1-3) ausgefüllt, unterschrieben an

- **Faxnummer 06132 711622**

gesandt, oder auf dem Postweg den

- **Natur- und Wassersportfreunde e.V. Heidesheim
c/o Robert Enderle
Finther Landstrasse 9a
55124 Mainz**

übermittelt wird.

Beitragstafel | Natur- und Wassersportfreunde e.V. Heidesheim

Stand: 1. April 2019

Tarif	Status	Art	Beschreibung	€/mtl.
A	Ordentlich	Familie/Partner	Hauptmitglied mit Partner und Kinder	23,00
A1	Ordentlich	Familie/Partner	Angehörige (<i>in A enthalten</i>)	0,00
B	Ordentlich	Single	Ordentliche Einzelmitgliedschaft	15,00
C	Ordentlich	Kind/Jugend	Ordentliche Einzelmitgliedschaft	2,50
D	Fördernd	Familie/Partner	Hauptmitglied mit Partner und Kinder	9,50
D1	Fördernd	Familie/Partner	Angehörige (<i>in D enthalten</i>)	0,00
F	Fördernd	Kind/Jugend	Fördernde Einzelmitgliedschaft	1,50
G	Fördernd	Single	Fördernde Einzelmitgliedschaft	3,50
O	Ordentlich	Sponsor	Beitragsfrei	0,00
Z	Ordentlich	Ehrenmitglied	Beitragsfrei	0,00

Aufnahmegebühr:

Tarife A, A1, B, C	300 € (regulär) 200 € (ermäßigt für Studierende und Auszubildende)
Tarife O, Z, D, D1, F, G	keine

Satzung

der Natur- und Wassersportfreunde Heidesheim e.V.

(i.d.F. vom 22.01.2014)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen "Natur- und Wassersportfreunde e.V." und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- Der Verein hat seinen Sitz in Heidesheim.
- Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Erhaltung der Natur, und das Betreiben des Wassersports. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - Erhaltung und Pflege des Vereinsgeländes als Naturschutzgebiet
 - Förderung der Wassersportmöglichkeiten auf dem Rhein, jedoch unter Ausschluss der Nutzung von Wassermotorrädern.
 - Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die „**Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger**“ (DGzRS), Werderstr. 2, in 28199 Bremen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) jugendlichen Mitgliedern
- c) fördernden Mitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die sich praktisch im Sinne des § 2 betätigt oder die Ziele des Vereins fördert. Voraussetzung für die vorläufige Aufnahme ist die Empfehlung von zwei ordentlichen Mitgliedern.

2. Der Vorstand entscheidet nach einer Probezeit von 12 Monaten über die endgültige Aufnahme. Das Neu-Mitglied wird über den Beginn der Probezeit und die endgültige Aufnahme schriftlich informiert.

3. Eine Kündigung während der Probezeit kann von beiden Seiten ohne Nennung von Gründen zu jeder Zeit erfolgen.
4. Bei Minderjährigen ist eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorzulegen, die sich mit der Einverständniserklärung auch für die Zahlung der Vereinsbeiträge verbürgen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds
 - b. durch den freiwilligen Austritt
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Jahresende zulässig. Jedes Mitglied hat die Möglichkeit einer fristlosen Kündigung, sofern in der letzten Mitgliederversammlung eine Erhöhung der Mitgliedsbeiträge von über 20% beschlossen wurde.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages bzw. der Ausgleichszahlung für nicht erbrachte Arbeitsleistungen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen vorsätzlich oder grob fahrlässig verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vordem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen; das Mitglied darf sich dabei eines Beistands bedienen, der nicht Vereinsmitglied zu sein braucht. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann Berufung eingelegt werden, über die in einer außerordentlichen oder ordentlichen Mitgliederversammlung beschieden wird. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, so gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung

gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben und von den Ordentlichen Mitgliedern darüber hinaus Arbeitsleistungen eingefordert. Die Höhe der Beiträge, die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden und die Höhe der Ausgleichszahlung für nicht erbrachte Arbeitsstunden werden von der Mitgliederversammlung im Rahmen der Gebührenordnung bestimmt. Die Mitgliedsbeiträge werden vierteljährlich durch Bankeinzug entrichtet. Der Ausgleich für nicht geleistete Arbeitsstunden wird am Jahresende eingezogen. Fälligkeit ist jeweils Quartalsbeginn.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht und von der Erbringung von Arbeitsleistungen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Naturschutz - und Umweltbeauftragten, dem Kassenwart und dem Schriftführer und bis zu 3 weiteren Ressortleitern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
3. Von der ordentlichen Mitgliederversammlung können Beauftragte gewählt werden, die jedoch ohne Stimmrecht einer Vorstandssitzung beiwohnen können.

§ 9 Die Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;

4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
5. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern, sowie für die Verhängung von Vereinstrafen gem. § 16 der Satzung.
6. Der Vorstand hat die Vereinsfinanzen im Rahmen des Haushaltsplans zu führen, kann aber außerplanmäßige Ausgaben in dringenden Sonderfällen (Eilentscheidungsrecht) in Höhe bis zu dem letzten Jahresbeitragsaufkommen beschließen.
7. Die Erstellung, Änderung und Aufhebung einer Vereins- und/oder Hausordnung des Vereins.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Wählbar sind nur Ordentliche Vereinsmitglieder, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wahl der Vorstandsmitglieder muss in geheimer Wahl erfolgen, wenn sich für die Funktion mehrere Kandidaten bewerben.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand kommissarisch ein Vereinsmitglied mit den Aufgaben des ausgeschiedenen Mitgliedes betrauen, das die Voraussetzungen zur Wahl in den Vorstand erfüllt. Diese Berufung gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, per E-Mail, mündlich, fernmündlich oder schriftlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
3. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende; bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
4. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Diese wird in Textform vom Schriftführer an alle Sitzungsteilnehmer verteilt. Sofern innerhalb von drei Tagen kein Widerspruch eingeht, gilt diese Niederschrift als genehmigt und wird im Niederschriftenverzeichnis abgelegt.

5. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
6. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied eine Stimme. Fördernde und jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
2. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - 3.1 Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands,
 - 3.2 Festsetzung der Gebührenordnung, in der die Höhe der Beiträge, die Anzahl der jährlich zu leistenden Arbeitsstunden, die Höhe der Ersatzleistungen für nicht erbrachte Arbeitsleistungen, sowie die Gebühren für die Nutzung vereinseigener Räume und Gegenstände geregelt werden,
 - 3.3 Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, sowie die Bestellung der beiden Kassenprüfer,
 - 3.4 Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - 3.5 Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - 3.6 Genehmigung objektbezogener Sonderinvestitionen und Zustimmung zu geplanten Kreditaufnahmen, die das Jahresbeitragsaufkommen des Vorjahres übersteigen,
 - 3.7 Die Berufung über den Ausschluss von Mitgliedern, sowie die Änderung, Erweiterung und Erhöhung von Vereinsstrafen.
4. Bei Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der

Mitgliederversammlung einholen.

5. Die Kassenprüfer nehmen vor jeder Jahreshauptversammlung eine Kassenprüfung vor und geben das Ergebnis in der Mitgliederversammlung bekannt. Den Kassenprüfern ist der Kassenbericht mit Belegen spätestens drei Wochen, vor der Jahreshauptversammlung vorzulegen.

§ 13 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden (Jahreshauptversammlung). Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, E-Mail-Adresse) gerichtet ist.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
3. Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform schriftlich eingehend beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 14 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der wahlberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
7. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder, schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12, 13 und 14 entsprechend.

§ 16 Vereinsstrafen

1. Neben dem Ausschluss aus dem Verein gem. § 5 der Satzung ist der Verein ermächtigt Mitglieder auch durch nachfolgende Maßnahmen zu sanktionieren:
 - 1.1 Verwarnung,
 - 1.2 Verweis,

1.3 Geldbuße, die im Einzelfall unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhanges je nach Verstoß nicht den Jahresmitgliedsbeitrag übersteigen darf,

1.4 Verlust oder Minderung der Nutzung von Vereinseinrichtungen, wie

- Nichtnutzung des Vereinsgebäudes- und -geländes
- Nichtnutzung der Vereinsboote auf Zeit,

1.5. Suspendierung von Mitgliedschaftsrechten, wie

- Entzug des aktiven und/oder passiven Wahlrechts zu den Vereinsorganen auf Zeit;
- Verlust eines Mandates oder Amtes;
- Ruhen der Mitgliedschaft auf Zeit;
- Aberkennung von Ehrenrechten.

2. Über die Verhängung einer Vereinsstrafe nach Absatz 1 entscheidet der Vorstand unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit der Sanktion im Verhältnis zum zu sanktionierenden Verhalten bei Beachtung des diesem zugrundeliegenden Verschuldens.

3. Dem betroffenen Mitglied muss Gelegenheit gegeben werden, sich zu dem ihm gegenüber erhobenen Vorwurf zu äußern. Es darf sich dabei eines Beistandes bedienen, der nicht Vereinsmitglied zu sein braucht.

4. Das Recht zur Anrufung der ordentlichen Gerichte bleibt hiervon unberührt.

§17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Satzung in ihrer letzten Fassung aufgehoben.

Heidesheim, den 22.01.2014